

AUSNAHME ZUM BEKLETTERN VON OFFENEN FELSBILDUNGEN IM LANDKREIS REUTLINGEN

Es ergeht folgende

I.

Allgemeinverfügung:

1. Das Beklettern der im Landkreis Reutlingen liegenden, in Anlage 1 aufgeführten Felsen, ist in dem ebenfalls in Anlage 1 näher dargestellten Umfang erlaubt.
2. Diese Felsen sind in den Karten Nr. 1 - 19 dargestellt. Die Karten sind ebenfalls Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II.

Nebenbestimmungen:

Der teilweise oder gesamte Widerruf der Verfügung wird für den Fall vorbehalten, daß nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Ausnahme erheblich ändern. (§ 36 Abs.2 LVwVfG)

III.

Gründe:

Mit Inkrafttreten des sogenannten Biotopschutzgesetzes am 01.01.92 stehen alle offenen Felsbildungen und offenen natürlichen Block- und Geröllhalden gemäß § 24 a Naturschutzgesetz unter gesetzlichem Schutz.

Nach § 24 a Abs. 2 Naturschutzgesetz sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser besonders geschützten Biotope führen können, verboten. Das Klettern stellt eine solche abstrakte Gefahr da.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, wenn

- überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder
- keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Noch vor Erlaß des Biotopschutzgesetzes hat der Landesverband des DAV einen Entwurf für eine Kletterkonzeption Baden-Württemberg übergeben, die als Sammelantrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 a Abs. 4 Naturschutzgesetz anzusehen ist. Im Landkreis Reutlingen beschäftigte man sich zu diesem Zeitpunkt schon längere Zeit mit dem Problem des Felskletterns. Vor allem durch die Neu-



erschließung immer weiterer Felsen und die anschließende Veröffentlichung der Routen in überregionalen Kletterführern war ein "Boom" zu verzeichnen, der zu konkreten Schäden an den Felsbiotopen führte.

Im Jahr 1990 wurden deshalb fast sämtliche zum Beklettern in Frage kommenden Felsen durch Biologen dahingehend untersucht, wie selten und artenreich die Flora und Fauna ist und ob bei einem weiteren Beklettern mit erheblichen oder nachhaltigen Schäden an der wertvollen Felsvegetation oder mit einer Beeinträchtigung der dort lebenden Tierarten zu rechnen ist.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung wurden dann unter intensiver Beteiligung der Naturschutz- und später auch der Kletterverbände für den Bereich des Ermstales eine Naturdenkmalverordnung erlassen, nach der die gefährdetsten Felsen gesperrt wurden. Entsprechend der damaligen Rechtslage galt das freie Betretungsrecht der Landschaft auch für die Felsen.

Die Kletterkonzeption des DAV sah für das Ermstal eine größere "Kletterzone" im unteren Bereich und eine "Verbotzone" im oberen Bereich vor. Auf diese Zonierungslösung konnte im Rahmen des Naturdenkmalverfahrens aufgrund der ökologischen Wertigkeit der einzelnen Felsen nur bedingt eingegangen werden. Die Kletterverbände reichten deshalb über das Umweltministerium eine Liste von weiteren Felsen ein, für die über den DAV-Antrag hinaus eine Entscheidung nach § 24 a Abs. 4 Naturschutzgesetz beantragt wurde.

Nach den Ergebnissen der umfassenden Untersuchung aus dem Jahr 1990, die nachträglich noch durch weitere Gutachten aktualisiert und ergänzt wurde, sowie vielen Besprechungen und Begehungen mit der Forstverwaltung, den Gemeinden, privaten Naturschutz- und Kletterorganisationen kann davon ausgegangen werden, daß durch das Klettern an den in der Anlage aufgeführten Felsen in dem festgelegten Umfang keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten sind.

Für den Bereich des Ermstales werden im wesentlichen die Abwägungsergebnisse des Naturdenkmalverfahrens mit folgenden Änderungen übernommen:

- Die Felsgruppe im Schlechten, der Littstein, die Georgennadel, der Grüne Fels sowie der Lauereckfels werden gesperrt.
- Dafür wird der Nebenfels des Geschlitzten Fels, der Fels im Hagenstich sowie der Römersteinfels (befristet) zum Beklettern freigegeben.

Mit dieser Lösung werden einige, sehr sensible Bereiche weiter beruhigt, ohne die Klettermöglichkeiten insgesamt allzu sehr einzuschränken.

Im Echaztal werden 2 Bereiche am Wackerstein sowie an den Traifelbergfelsen freigegeben.

Im Lautertal bleiben nochmals 5 Felsen (teilweise) zum Beklettern frei. Hierbei muß besonders der Bereich "Anhauser Ringwall/Gerberhöhle" erwähnt werden, der von seiten der Kletterverbände zum Teil sehr nachdrücklich gefordert wurde. Unter Abwägung sämtlicher Umstände, insbesondere seiner floristischen und faunistischen Bedeutung sowie seiner relativ abgeschiedenen Lage konnte er nicht freigegeben werden.

Allerdings muß in diesem Bereich auch der Zustand des Wanderweges, der sich durch eine ökologisch sehr wertvolle Geröllhalde bis zur Gerberhöhle hinzieht deutlich verbessert werden. Hier ist in Zusammenarbeit mit dem Schwäbischen Albverein zumindest ein Rückbau der abgehenden Stichwege sowie des auf den Felskopf führenden Trampelpfades dringend erforderlich.



Alle weiteren im Landkreis befindlichen Felsen wie z. B. der gesamte Bereich des Zellertales bleiben gesperrt.

Schöpf

Schöpf

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung mit Anlagen kann während der Sprechzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Reutlingen, Aulberstr. 27, 72764 Reutlingen, eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung umfaßt und regelt ausschließlich naturschutzrechtliche Belange. Andere Belange wie z. B. der Verkehrssicherheit oder privatrechtliche Belange werden von der Verfügung nicht erfaßt.



Anlage 1

Nr.	Felsbezeichnung	Gemarkung, Flst., Karte	Beschränkungen, Detailregelungen
1	Wiesfels	Metzingen-Glems 2852/1 SO 0218	
2	Roßfels	Metzingen-Glems 2852/1 SO 0218	Zuwegung ist zu benutzen.
3	Hinterer und vorderer Hannerfels	Bad Urach 2697/1 SO 0423	
4	Südwestteil des Felsens an der Hanner- steige	Bad Urach 2697/1 SO 0423	
5	Südliche Schorrenwand	Bad Urach 2697/1 SO 0523	Das Klettern ist nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.12. eines jeden Jahres erlaubt. Zuwegung ist zu benutzen.
6	Schorrenfels, (Sirchinger Nadeln)	Bad Urach 2697/1 SO 0524	Ein Betreten der Höhle ist nicht erlaubt. Zuwegung ist zu benutzen.
7	Ruine Blankenhorn	Bad Urach-Sirchingen 937/1 SO 0724	
8	Spielplatzfels (Hauptfels)	Münsingen-Rietheim 1285/1 SO 0726	



Nr.	Felsbezeichnung	Gemarkung, Flst., Karte	Beschränkungen, Detailregelungen
9	Burgbergfels	Bad Urach-Seeburg 120/2 SO 0827	
10	Schwabenfeiler	Bad Urach-Seeburg 160/1 SO 0827	
11	Hofsteigfels	Bad Urach-Seeburg 160/1 SO 0827	
12	Schachtfels	Bad Urach-Seeburg 159 SO 0727	
13	Altes Weib	Bad Urach-Seeburg 159 SO 0727	
14	Felsenkranz a. d. Hennenmühle	Bad Urach-Wittlingen 1888 SO 0726	
15	Talsteigfels	Bad Urach-Wittlingen 1888 SO 0725	
16	Baldecknadein	Bad Urach-Wittlingen 1888 SO 0725	



Nr.	Felsbezeichnung	Gemarkung, Flst., Karte	Beschränkungen, Detailregelungen
17	Hockenlochfels	Bad Urach-Wittlingen 1888 SO 0725/SO 0625	Zuwegung ist zu benutzen
18	geschlitzter Fels (Haupt- und Nebenfels)	Bad Urach-Wittlingen 1888 SO 0725/SO 0625	Zuwegung und Umlenkhaben sind zu benutzen.
19	Linke Wittlinger	Bad Urach-Wittlingen 1711 SO 0525	Eventuell vor Ort, am Einstieg zu den einzelnen Routen angebrachte, zeitlich befristete Sperrungen sind zu beachten. Zuwegung ist zu benutzen.
20	Kunstmühlefels (Hauptfels)	Bad Urach 2694/2 SO 0424	
21	Römersteinfels	Bad Urach 2686/2 NO 0224	Das Klettern ist nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.12. eines jeden Jahres erlaubt.
22	Fels im Hagenstich	Bad Urach-Wittlingen 1753/1 SO 0624	Zuwegung von oben und Abseilhilfen sind zu benutzen.
23	Wackerstein	Pfullingen 14550/4 SO 0911/SO 0912	Klettern am Hauptfels in den in Karte 15 dargestellten Bereichen erlaubt. Bereich 1 erstreckt sich (jeweils einschließl.) von Route "Falkenweg" (Direkteinstieg gesperrt) bis Route "Plattenpfeiler". Bereich 2 von Route "Margarittenweg" bis "Kurze Verschneidung/Alter Hüttenweg". Zuwegung ist zu benutzen. Die teilweise angebrachten Umlenkhaben sind zu benutzen.



Nr.	Felsbezeichnung	Gemarkung, Flst., Karte	Beschränkungen, Detailregelungen
24	Traifelbergfelsen (in Teilbereichen)	Lichtenstein-Honau 649/2 SO 1114/SO 1115/ SO 1215	Das Klettern ist an den in Karten 16 - 18 dargestellten Bereichen an Fels 4 (Kletterführer Pasold: "Giftzwerg"), Fels 5 (Pasold: der zeichnerisch dargestellte Bereich von "Via Vagina"), Fels 7 (Pasold: Teilbereich - rechter Pfeiler - von "Paternoster") und Fels 13, einem Teilbereich des Lochersteins (Pasold: "Oh Jeggerle") erlaubt. An Fels 13 ist das Klettern zusätzlich nur in der Zeit vom 01.08. bis 31.12. eines jeden Jahres erlaubt. An sämtlichen Traifelbergfelsen sind Abseilhilfen zu benutzen. Ein Zustieg über Hangbereiche ist nicht gestattet.
25	Ruine Hohenhundersingen	Hundersingen 462, 313/1 SO 1729/SO 1829	Das Klettern ist ausschließlich an der Ostwand erlaubt.
26	Mehlsack	Hundersingen 906 SO 1829/SO 1830	
27	Spitzer Stein (mit Nebenfels)	Bichishausen 85/1, 82 SO 1930	Umlenkhamen am Nebenfels sind zu benutzen.
28	Hohengundelfingen	Gundelfingen 412/1 SO 1930 SO 2030	Das Klettern ist in dem in Karte Nr. 19 dargestellten Bereich an der Nadel und am sogenannten Kessel in der Zeit vom 01.08. bis 31.12. jeden Jahres erlaubt. Umlenkhamen sind zu benutzen.
29	Indeldom	Indelhausen 197 SO 2229	Umlenkhamen sind zu benutzen.

